

Zusammenfassung von Teil I

auch notwendig die Grenzen der Freistellung. Viel von der heutigen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche geht um die Frage der adäquaten staatlichen Bestimmung der Grenzen der Religionsfreiheit wie auch des Ausmasses des staatlichen Schutzes derselben. Der Staat gewährt aber ebenso die individuelle Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, was Freiheit bedeutet, eine Religion zu haben oder nicht zu haben, zu bekennen und auszuüben, nicht zu bekennen, zu verschweigen, Religion zu wechseln. Der Staat muss diese Freiheit, z.B. einen religiösen Eid und damit ein Bekenntnis abzulegen oder nicht (Herbert Wille), gegenüber sich selbst gelten lassen. Er muss die individuelle Religionsfreiheit unter Umständen auch gegenüber Religionsgemeinschaften schützen. Der Einzelne muss seine Religionsgemeinschaft frei verlassen können (das Problem ist gar nicht vom Tisch!), er muss sich durch Austritt von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kirchensteuern befreien können (Referate Strasser und Wille). Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Kirchen bei allem Respekt vor ihrer kirchlichen Lehrautorität immer noch grosse Mühe mit der durch den Glauben und die natürliche Vernunft verbürgten individuellen Religions- und Gewissensfreiheit haben.

Eines ist das Nichtzuständigsein, das Nichthineinredendürfen des Staates in das Innere des Glaubens und Gewissens der Einzelnen und der Religionsgemeinschaften und deren Lehre, ja auch der Schutz der Ausübung des Glaubens im Bekennen nach aussen, im Kult usw. Ein anderes ist die Inanspruchnahme, sagen wir äusserster, rechtlicher Organisationsformen im Staat, wenn die Kirche im Staat auftreten will. Im Referat Brunschwiler wurde sehr schön aufgezeigt, dass, wenn die Kirche überhaupt als Organisation auftreten will, sie sich zumindest eines der Typen bedienen muss, die das staatliche Privatrecht bereithält: z.B. der Stiftung, die von ihrem rechtlichen Wesen her als Vermögenswidmung zu einem bestimmten Zweck nicht passt, des näherliegenden Vereinstypus, dessen Mitglieder aber oberste Entscheidungsbefugnisse haben. Es herrschen hier in Bezug auf eine Trennung von Staat und Kirche (USA) Illusionen.

Vom Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, etwa der christlichen Kirchen, her als der authentischsten Interpretation des Ganzen, auch der Welt, und der Bedeutung für Gesellschaft und Staat, mag eine öffentlich-rechtliche Stellung im Staat als adäquater erscheinen. Indem die Kirchen auch Zeichen sind der Transzendenz der menschlichen Per-